

Wahlordnung

zur Wahl der Mitglieder des Vereinssportbeirates der Stadt Herzogenaurach

§ 1

Delegiertenversammlung

(1) Die Vertreter der Herzogenauracher Sportvereine im Vereinssportbeirat werden in einer Delegiertenversammlung gewählt. Diese Versammlung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Vereinssportbeirates durch den Vorsitzenden des Vereinssportbeirates einzuberufen. Zur ersten Delegiertenversammlung nach der Gründung des Vereinssportbeirates wird durch die Stadt Herzogenaurach eingeladen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. In der Einladung ist auf die Bestimmungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hinzuweisen. Die Vereinsvertreter haben sich durch die den Vereinen zugesandten Delegiertenkarten auszuweisen. Diese berechtigen zum Empfang der Stimmkarte vor Beginn der Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

§ 2

Leitung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom amtierenden Vorsitzenden des Vereinssportbeirates bzw. seines Stellvertreters geleitet. Die erste Delegiertenversammlung nach der Gründung des Vereinssportbeirates wird durch einen Vertreter der Stadt Herzogenaurach geleitet.

§ 3

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Herzogenauracher Sportvereine.

(2) Vereine bis 250 Mitgliedern entsenden 1 wahlberechtigten Delegierten.
Vereine mit 251 -500 Mitgliedern entsenden 2 wahlberechtigte Delegierte.
Vereine mit 501 -1.000 Mitgliedern entsenden 3 wahlberechtigte Delegierte.
Vereine mit 1.001 -1.500 Mitgliedern entsenden 4 wahlberechtigte Delegierte.
Vereine mit 1.501 -2.000 Mitgliedern entsenden 5 wahlberechtigte Delegierte.
Vereine mit 2.001 -2.500 Mitgliedern entsenden 6 wahlberechtigte Delegierte.
Vereine mit 2.501 und mehr Mitgliedern entsenden 7 wahlberechtigte Delegierte.

(3) Als wahlberechtigt für den jeweiligen Verein gelten Vereinsmitglieder (Delegierte), die in der Delegiertenversammlung anwesend und in Besitz einer Delegiertenkarte sind.

(4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede/r anwesende Delegierte hat so viele Stimmen, wie es zu wählende ordentliche Mitglieder im Vereinssportbeirat gibt. Eine Häufelung von Stimmen ist nicht zulässig. Eine Übertragung weiterer Stimmen oder eine schriftliche Stimmabgabe von Abwesenden ist nicht möglich.

(5) Die (BLSV/BSB) Bestandserhebung der Vereine zum 01. Januar des Wahljahres ist die Grundlage für die Stimmverteilung. Sofern ein Verein nicht den vorgenannten Dachorganisationen BLSV bzw. BSB angehört, hat er seine Mitgliederzahl zum 01. Januar des Wahljahres 4 Wochen vor der Ladung dem Vorsitzenden des Vereinssportbeirates bzw. für die erstmalige Delegiertenversammlung der Stadt Herzogenaurach mitzuteilen.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar als Mitglied des Vereinssportbeirates sind alle Mitglieder eines Herzogenauracher Sportvereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Jeder Verein kann bis zu 2 seiner Vereinsmitglieder für die Wahl der Mitglieder des Vereinssportbeirates vorschlagen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden des Vereinssportbeirates bzw. für die erste Delegiertenversammlung nach der Gründung des Vereinssportbeirates bei der Stadt Herzogenaurach eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge sind vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Vereinsmitglieder beizufügen.

(3) Wird ein Kandidat von mehr als einem Verein vorgeschlagen, muss er gegenüber dem Wahlausschuss erklären für welchen Verein er kandidiert.

§ 6 Wahlausschuss

(1) Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei wahlberechtigten Vereinsmitgliedern besteht.

(2) Die Wahlausschussmitglieder werden von der Versammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt. Werden mehr als 3 Personen vorgeschlagen, so wird über die vorgeschlagenen Personen nach alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Mitglied im Wahlausschuss werden diejenigen Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit von vorgeschlagenen Personen ist eine Stichwahl zwischen diesen Personen durchzuführen, soweit sie aufgrund der Stimmenzahl nicht allesamt im Wahlausschuss Platz finden.

(3) Die Wahlausschussmitglieder einigen sich auf einen Vorsitzenden, der die Wahlhandlung leitet. Vor Beginn der Wahlen ist die Wahlordnung zu erläutern.

§ 7

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlberechtigung der anwesenden Vereinsmitglieder nach Maßgabe dieser Wahlordnung. Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wahlordnung und gibt der Versammlung die ordnungsgemäßen Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Vertreter der Herzogenauracher Sportvereine im Vereinssportbeirat werden in geheimer Wahl gewählt.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind und erstellt eine entsprechende Rangfolge.

(4) Als Mitglieder in den Vereinssportbeirat sind die Kandidaten gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen soweit nicht nach § 8 Abs. 1 ein Amtsantrittshindernis besteht.

Entfallen auf zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Zahl von Stimmen, so ist zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, um ihre Rangfolge festzulegen. Dies gilt auch für die Kandidaten die nach der Rangfolge als Nachrücker in Betracht kommen. Eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl kann unterbleiben, wenn diese aufgrund ihrer Stimmzahl allesamt in den Vereinssportbeirat gewählt sind.

Sind weniger Wahlvorschläge eingereicht worden, als Mitglieder zu wählen sind, so sind die vorgeschlagenen Personen gewählt soweit auf sie mindestens eine Stimme entfällt.

(5) Der Leiter des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten. Die Gewählten müssen binnen einer Frist von einer Woche gegenüber dem Leiter des Wahlausschusses schriftlich erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 8

Amtsantrittshindernis, Amtsverlust, Nachrücker

(1) Ein Vereinsmitglied, das nach § 7 Abs. 3 nach der Rangfolge der abgegebenen Stimmen Mitglied im Vereinssportbeirat werden würde, kann sein Amt nicht antreten, wenn bereits vor ihm ein anderes Vereinsmitglied seines Vereines gewählt wurde und die Wahl angenommen hat.

(2) Ein Vereinssportbeiratsmitglied verliert sein Amt, sobald es nicht mehr Mitglied in einem Herzogenauracher Sportverein ist oder es seinen Rücktritt gegenüber dem Vereinssportbeiratsvorsitzenden erklärt. Verliert ein Vereinssportbeiratsmitglied sein Amt, so rückt an seiner Stelle das Vereinsmitglied nach, das in der nach § 7 Abs. 3 ermittelten Rangfolge die nächsthöhere Stimmzahl erhalten hat und für das nicht

nach § 8 Abs. 1 ein Amtsantrittshindernis besteht. Ist für ein Vereinsmitglied ein nach § 8 Abs. 1 bestehendes Amtsantrittshindernis entfallen, so rückt dieses vorrangig vor dem Vereinsmitglied nach Satz 2 nach. Der Vorsitzende des Vereinssportbeirates bzw. sein Stellvertreter hat die entsprechenden Nachrücker zu verständigen und ihre Erklärung über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl einzuholen.

§ 9 Nachwahl

Wurden für eine Wahl keine ausreichende Zahl von Wahlvorschlägen eingereicht, keine ausreichende Zahl von Mitgliedern des Vereinssportbeirates gewählt oder hat keine ausreichende Zahl von den Gewählten Vereinssportbeiratsmitgliedern die Wahl angenommen, so kann eine erneute Delegiertenversammlung zum Zwecke der Nachwahl einberufen werden, um die restlichen Mitglieder des Vereinssportbeirates zu wählen. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten für eine Nachwahl entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 26.11.2010 in Kraft.

Herzogenaurach,
Stadt Herzogenaurach

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister